

Anzeige zum Wechsel des Einsatzortes* einer mobilen Aufbereitungsanlage gemäß § 5 Absatz 6 ErsatzbaustoffV

1. Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage und Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

Firma		Behördennummer nach AbfAEV	
Straße und Hausnummer		Ansprechperson	
		Telefon und Fax ¹	
Postleitzahl und Ort		E-Mail	

2. Einsatzort der mobilen Aufbereitungsanlage

Name des Bauherrn	Bezeichnung der Baumaßnahme
Einsatzort	
Straße und Hausnummer	Gemarkung, Flur, Flurstück
Postleitzahl und Ort	

3. Beginn und voraussichtliche Dauer ²

Beginn	voraussichtliche Dauer ³
--------	-------------------------------------

4. Kopie(n) des/der Prüfzeugnisse(s) der/des aktualisierten Eignungsnachweises

Bezeichnung/ ASN soweit es sich um Abfälle handelt	Abkürzung	Materialklasse	Anteil in %

Hinweis

Ein Inverkehrbringen der in der mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffe ist erst dann zulässig, wenn der jeweilige, gegebenenfalls aktualisierte Eignungsnachweis (EgN) vorliegt. Zudem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde (siehe § 5 Abs. 6). Neben dem nach § 5 Absatz 6 einzureichenden Prüfzeugnis über den aktualisierten EgN ist zusätzlich das Prüfzeugnis der Fremdüberwachung beizufügen.

* Wird bei einer großflächigen Baumaßnahme eines Bauherrn eine mobile Aufbereitungsanlage durch den selben Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage, insbesondere zur Verminderung von Transportwegen, innerhalb derselben Baumaßnahme auf eine andere Position versetzt, ist dies nicht als Wechsel der Baumaßnahme zu verstehen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Anlage (Betriebsführung) und die Einsatzmaterialien der Anlage und somit deren Qualitätseinstufung und die Materialklassen der hergestellten Ersatzbaustoffe nicht ändern. Dies ist gegebenenfalls anhand von geeigneten Voruntersuchungen zu prüfen.

¹ Bei den Informationen zum Inverkehrbringer ist die Angabe einer Fax-Nummer optional

² Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen haben bei jeder neuen Baumaßnahme unverzüglich den neuen Einsatzort der zuständigen Behörde mitzuteilen

³ Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage, der nur am Anfallort der aufzubereitenden mineralischen Abfälle und dabei längstens für die Zeit von 12 Monaten betrieben wird, ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.